

BGer 9C 160/2020 vom 24. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_160_2020

FR: TF 9C 160/2020 du 24 août 2020

IT: TF 9C 160/2020 del 24 agosto 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat bezüglich des "Rollstuhlgängigmachens der Wohnung" auf eine Verletzung der Schadenminderungspflicht durch den Beschwerdeführer geschlossen und gestützt hierauf die Kostenübernahme für den Wohnungsumbau hinsichtlich der Haustüre, dem Zugang zu Tiefgarage und Keller sowie dem schwellenlosen Zugang zum Balkon verneint. Strittig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die Kostenübernahme für die beantragten vier elektrischen Türöffner und den schwellenlosen Zugang zum Balkon verneint hat.

E. 3

Im angefochtenen Entscheid werden die Rechtsgrundlagen für den Anspruch auf Hilfsmittel (Art. 21 IVG i.V.m. Art. 14 IVV , Art. 2 HVI) zutreffend dargelegt. Ebenfalls korrekt sind die Ausführungen zum Grundsatz der Schadenminderung und seinem Verhältnis zu den Grundrechten (vgl. BGE 113 V 22 E. 4a-4e S. 28 ff.; vgl. auch BGE 134 I 105 E. 8.2 S. 111 mit Hinweis) sowie der Hinweis, dass die Hilfsmittelversorgung den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG unterliegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat in für das Bundesgericht verbindlicher Weise (E. 1) festgestellt, dass dem Beschwerdeführer eine Auswahl erschwinglicher, rollstuhlgängiger Wohnungen an etwas schlechterer Lage offenstand, deren Anpassung gesamthaft mit weit geringeren Kosten verbunden gewesen wäre, als die von ihm bezogene Wohnung. Kein Bundesrecht

verletzt die Würdigung, wonach der Einzug in eine solche Wohnung auch mit Blick auf deren nicht als ideal betrachteten Lage zumutbar gewesen wäre. Sämtliche Vorbringen in der Beschwerde vermögen daran nichts zu ändern. Die vorliegende Konstellation ist insbesondere hinsichtlich der Höhe der Umbaukosten nicht mit dem Urteil 9C_661/2016 vom 19. April 2017 vergleichbar. Weiterungen erübrigen sich.

E. 4.2

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) beruft, ist darauf hinzuweisen, dass die Grundrechtsbindung des Verwaltungshandelns nicht bedeutet, dass, wie hier der Fall, eine nach den Umständen als geradezu unvernünftig erscheinende Disposition anzuerkennen ist und Anspruch auf punktuelle Eingliederungsmassnahmen begründet (vgl. das Urteil 9C_293/2016 vom 18. Juli 2016 E. 3.2.2. mit Hinweisen).

E. 4.3

Mit Blick auf das Gesagte ist der vorinstanzliche Schluss auf eine Verletzung der Schadenminderungslast bundesrechtskonform. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4.4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.